

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Chemie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam

Vom 10. Februar 2021

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 39), am 10. Februar 2021 folgende Satzung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Module und Studienverlauf
- § 4 Freiversuch
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Bachelorstudium im Fach Chemie für das Lehramt für

die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam vom (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Studium sollen die Studierenden entsprechend den von der KMK beschlossenen Standards und ländergemeinsamen Anforderungen für die Lehrerbildung befähigt werden, in den Jahrgangsstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen, wissenschaftlich fundierten und kompetenzorientierten Chemieunterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden notwendiges chemisches Fachwissen, fachspezifische Methoden und Methoden des Lernens und Lehrens an und entwickeln für Chemielehrer_innen unverzichtbare experimentelle Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Studierenden erwerben Wissen und entwickeln die Fähigkeiten, um Zusammenhänge zwischen Natur - Chemie - chemischer Industrie - Umwelt und Alltag erkennen, werten und in der Schule kompetenzorientiert vermitteln zu können.

(2) Im Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II erwerben die Studierenden grundlegendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen und entwickeln experimentelle Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für ein sicheres und gefahrloses Experimentieren im Studium und im Chemieunterricht notwendig sind. Die Studierenden besitzen Wissen zu:

- grundlegenden Aspekten ausgewiesener Basis-konzepte der Chemie,
- grundlegenden Ordnungsstrukturen und Inhalten aus den Bereichen Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie, bis hin zur Ideengeschichte von Theorien und Begriffen,
- grundlegenden Methoden der Erkenntnisgewinnung in der Chemie (Wissen über Chemie) in Theorie und Praxis.

Die Studierenden sind in der Lage:

- grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen aus Bezugs- und Grundlagenfächern wie zum

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 23. März 2021.

- Beispiel Mathematik für die Lösung chemische Aufgaben anzuwenden,
- grundlegende Methoden der Erkenntnisgewinnung praktisch anzuwenden und ausgewählte Experimente aus den Bereichen der Chemie unter Beachtung der Sicherheitsvorgaben durchzuführen und auszuwerten und im Chemieunterricht sicher zu experimentieren,
 - bedeutsame Themengebiete aus ausgewählten chemieübergreifenden Bereichen inhaltsbezogen (insbesondere Nachhaltigkeit) fachlich zu erschließen und problemorientiert zu reflektieren,
 - aktuelle chemische Forschung zu verstehen und schriftlich und mündlich adäquat zu vermitteln,
 - unter Anwendung ihres Fachwissens chemische Themen von gesellschaftlicher Relevanz wissenschaftlich fundiert zu bewerten,
 - pädagogische, psychologische, fachliche und didaktisch-methodische Aspekte in ihrer Wechselwirkung zu erkennen, bei der Planung und Durchführung von Unterricht adressatengerecht zu berücksichtigen und in die Reflexion mit einfließen zu lassen.

Die Studierenden verfügen über grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse zu:

- Studier- und Arbeitstechniken,
- Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- Einsatz moderner Medien.

(3) Abgesehen vom Übergang in den konsekutiven Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II werden die Absolvent_innen des Bachelorstudiengangs befähigt, andere wissenschaftsorientierte Masterstudiengänge nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungsordnung aufzunehmen oder Tätigkeiten im Bereich der Wissenschaftskommunikation (auch im Rahmen von außerschulischen Bildungseinrichtungen wie Schülerlaboren oder Science-Museen), des Wissenschaftsjournalismus, bei wissenschaftlichen Verlagen, bei Schulbuchverlagen oder bei Lehrmittelherstellern und -entwicklern auszuüben.

§ 3 Module und Studienverlauf

(1) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II im Fach Chemie setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I. Pflichtmodule (69 LP)		
I.1 Module der Fachwissenschaft (54 LP)		
CHE-L-A1	Allgemeine Chemie für Lehramt	12
CHE-L-A2	Anorganische Chemie für Lehramt	12

CHE-L-A3	Organische Chemie für Lehramt	12
CHE-L-A4	Physikalische Chemie und mathematische Grundlagen für Lehramt	12
CHE-L-A5	Fachwissenschaftliches Chemisches Forschungspraktikum	6
I.2 Module der Fachdidaktik (15 LP)		
CHE-L-A6	Grundlagen der Chemiedidaktik	9
CHE-L-A7	Schulpraktische Übungen im Chemieunterricht	6
Summe der LP der zu absolvierenden Module		69

(2) Näheres zu den in Absatz 1 genannten Modulen regelt Anhang 1 zu dieser Ordnung.

(3) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium ist in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 4 Freiversuch

Im Bachelorstudium im Fach Chemie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II sind zwei Freiversuche möglich.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Bachelorstudium im Fach Chemie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Chemie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 20. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 7/2013 S. 303) i.d.F. vom 12. Februar 2020 (AmBek. UP Nr. 6/2020 S. 256) tritt am 1. Oktober 2027 außer Kraft und findet keine Anwendung mehr für Studierende, die bisher nach dieser Ordnung studierten.

(4) Bachelorstudierende, die bei Inkrafttreten der Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Chemie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 20. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 7/2013 S. 321)

i.d.F. vom 12. Februar 2020 (AmBek. UP Nr. 6/2020 S. 256) studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in die Ordnung nach Absatz 1 wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 16 BAMALA-O übertragen. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die fachspezifische Ordnung nach Absatz 1 überführt.

